

Gebührenordnung

vom 19.12.2011

zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath vom 23.12.2009

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), sowie des § 4 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath vom 23.12.2009 beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist, erhoben.

§ 2

Gebührengläubiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Gemeinde Simmerath.
- (2) Gebührenschuldner sind die Angehörigen des Verstorbenen.
Angehörige im Sinne dieser Satzung sind der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Eltern und die Geschwister.
- (3) Die Gebühr schuldet ferner, wer
 1. die Inanspruchnahme veranlasst,
 2. dem Veranlasser den Auftrag zur Inanspruchnahme erteilt hat,
 3. für die Gebührenschuld eines anderen haftet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bedürftigkeit des Gebührenschuldners

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die nachstehend aufgeführten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

- 2 -

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Simmerath zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Simmerath über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Gemeinde Simmerath (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 19.12.2011

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister

gez.: Karl-Heinz Hermanns

Gebührentarif

zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath - Friedhofsgebührenordnung -

1. Benutzungsgebühren Leichenhallen

| | |
|---|----------|
| 1.1 Benutzung der Leichenhallen bis zu 3 Tagen | 270,00 € |
| 1.2 Benutzung der Leichenhallen bei längerer Aufbahrung für jeden weiteren Tag bzw. bei kürzerer Aufbahrung für jeden Tag weniger | 54,00 € |

2. Bestattungsgebühren

| | |
|---|----------|
| 2.1 Für das Ausheben und Verfüllen eines Reihengrabes oder eines Wahlgrabes einschließlich der Überlassung eines Sargwagens | |
| 2.1.1 Erdbeisetzung für einen Verstorbenen ab 5. Lebensjahr | 590,00 € |
| 2.1.2 Erdbeisetzung für einen Verstorbenen bis 5. Lebensjahr | 295,00 € |
| 2.1.3 Urnenbeisetzung | 200,00 € |
| 2.1.4 Durchführung der Bestattung an einem Samstag für Verstorbene ab 5. Lebensjahr zusätzlich | 39,00 € |
| 2.1.5 Durchführung der Bestattung an einem Samstag für Verstorbene bis 5. Lebensjahr zusätzlich | 19,50 € |

3. Umbettungsgebühren

| | |
|--|------------|
| 3.1 Bei einer Umbettung innerhalb des Geländes eines Friedhofes oder auf einen Friedhof innerhalb der Gemeinde | |
| 3.1.1 für das Öffnen, Ausheben sowie das Verfüllen von 2 Erdgräbern | |
| - für einen Verstorbenen ab 5. Lebensjahr | 1.180,00 € |
| - für einen Verstorbenen bis 5. Lebensjahr | 590,00 € |
| 3.1.2 für das Öffnen, Ausheben sowie das Verfüllen von 2 Urnengräbern | 400,00 € |

- 3.1.3 für die Bergung, den Transport und die erneute Beisetzung des Sarges oder der Urne ist von dem Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
- 3.2 Bei einer Umbettung auf einem bzw. von einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes
- 3.2.1 für das Öffnen und Verfüllen eines Erdgrabes
- | | |
|--|----------|
| - für einen Verstorbenen ab 5. Lebensjahr | 590,00 € |
| - für einen Verstorbenen bis 5. Lebensjahr | 295,00 € |
- 3.2.2 für das Öffnen und Verfüllen eines Urnengrabes 200,00 €
- 3.2.3 für die Bergung und den Transport des Sarges bzw. der Urne wie 3.1.3
- 3.3 für anonyme Bestattungen gelten die Gebührensätze entsprechend mit Ausnahme der anonymen Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten, für die die Bestattungsgebühr nach den tatsächlich anfallenden Bauhofkosten abgerechnet wird.

4. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

- 4.1 Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihenerdgrab 940,00 €
- 4.2 - für einen Verstorbenen bis 5. Lebensjahr 470,00 €
- 4.3 Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab 600,00 €

5. Gebühren für Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

- 5.1 Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlerdgräbern für die Dauer von 40 Jahren
- 5.1.1 bei einem Einzelwahlerdgrab 1.250,00 €
- 5.1.2 bei einem Doppelwahlerdgrab 2.500,00 €

| | | |
|-----------|---|------------|
| 5.2 | Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath für den in Anspruch zu nehmenden anteiligen Nutzungszeitraum für jedes Jahr | |
| 5.2.1 | bei einem Einzelwählerdgrab | 31,25 € |
| 5.2.2 | bei einem Doppelwählerdgrab | 62,50 € |
| 5.3 | Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnengräbern für die Dauer von 40 Jahren | |
| 5.3.1 | bei einem Urneneinzelwahlgrab | 955,00 € |
| 5.3.2 | bei einem Urnendoppelwahlgrab | 1.430,00 € |
| 5.4 | Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath für den in Anspruch zunehmenden anteiligen Nutzungszeitraum für jedes Jahr | |
| 5.4.1 | bei einem Urneneinzelwahlgrab | 24,00 € |
| 5.4.2 | bei einem Urnendoppelwahlgrab | 36,00 € |
| 6. | <u>Gebühren für die Pflege von Gemeinschaftsgräbern</u> | |
| 6.1 | bei einem Erdgrab | 2.150,00 € |
| 6.2 | bei einem Urnengrab | 1.470,00 € |
| 7. | <u>Gebühren für die Beilegung einer Urne</u> | |
| 7.1 | in einem Reihenerdgrab | 600,00 € |
| 7.2 | in einem Doppelerdgrab pro Grabfeld | 600,00 € |
| 8. | <u>Genehmigungsgebühren</u> | |
| | Verwaltungsgebühren gemäß § 20 der Friedhofssatzung (Errichtung und Veränderung von Grabmalen) | 20,00 € |